

Franckesche Stiftungen zu Halle

Johann Lorenz von Mosheim Pastoral-Theologie von denen Pflichten und Lehramt eines Dieners des Evangelii.

Mosheim, Johann Lorenz Leipzig, 1763

VD18 13281739

Das fünfte Capitel, von dem besondern Umgange mit denen Sündern und Gottlosen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden. Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Halling Daniel G. Britta Klosterberg, Franckeplatz 2, Halling Daniel G. Britt

Das fünfte Capitel,

von

dem besondern Umgange mit des nen Sündern und Gottlosen.

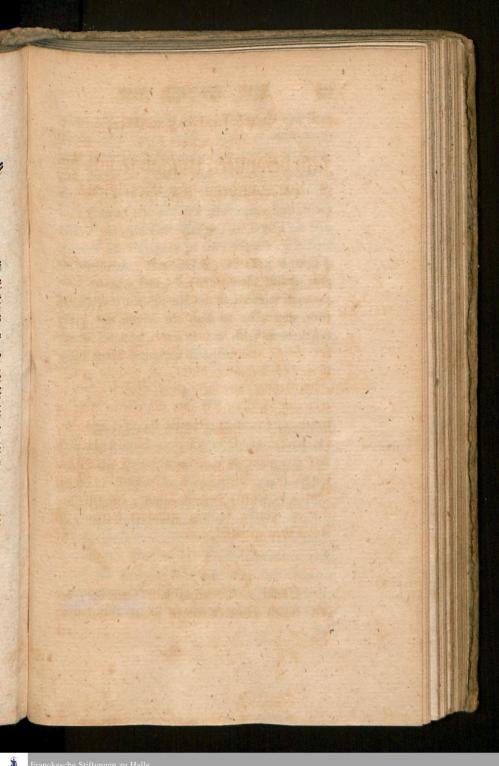
die fiet "nacychelt, ellie Aberberrichung ja heb. 113 banns fic besto wärtiger**?** erden.

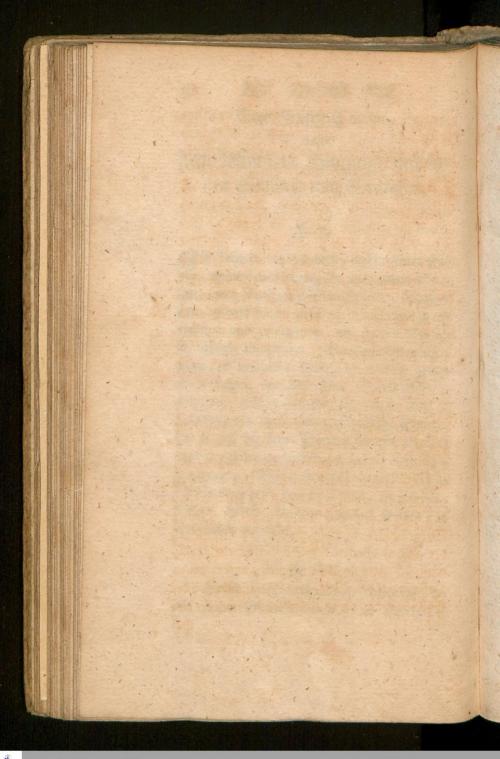
Gin lehrer, der da weiß, daß in feiner Geg meine Leute leben, die mit groben Gune den, oder fündlichen Gewohnheiten behaftet find, ift verbunden diefelben infonderheit zu ers mahnen und zu warnen, um fie von bem bos fen Wege abzugiehen. Ein bloffes Gerüchte, wenn es beståndig bleibt, ift wichtig genug einen Lehrer an diefe feine Schuldigfeit gu erinnern. Man hat aber fich nur in Acht zu nehmen, daß man nicht gleichgultige Gachen, Die in fich fur teine Gunden tonnen gehalten werden, gleich zu groben und lafterhaften Thas ten mache. Biele haben es dadurch ben flugen Leuten verfeben, daß fie Dinge, die gewiffers maßen hatten fonnen geduldet werden, ju Zodfünden gemacht.

§. 2.

Es ift ausgemacht, baf berjenige, ber mit einem Gunder wegen feiner Unordnung

eac





reden will, auf Zeit, Ort, Personen und Umsstände Acht haben musse, damit er nicht durch seine Unvorsichtigkeit mehr niederreisse, als baue, und zuweiten Häuser und Gemeinen zerrütte. Am allerverständigsten verfährt der, der seine Belegenheit mit Geduld abwartet, und insonderheit in gewissen Fällen, in denen die Gesmuther am weichsten zu senn pslegen, sein Amt wahrnimmt. Ein Zufall, er mag erfreulich oder traurig senn, hat eine große Macht über die Herzen der Menschen, und öffnet demjenisgen, der die Geele bessern will, insgemein einen Zugang, den er ben einer andern Zeit nicht wohl erwarten können.

kenheie und nach bern Cingul ern der Berfer wen elegerichtes us Bre , die met geweinere

Der Zweck dieser besondern Ermahnuns gen ist die Besserung des Sünders, und diesen muß ein tehrer stets vor Augen haben, wo er keine Fehler begehen will. Um denselben zu erreichen, muß 1) darauf gesehen werden, daß man in äußerlichen Dingen sich selbst keiner Bergehungen schuldig mache. 2) Derjenige, der an den Seelen der Sünder arbeiten will, muß sich stets in Acht nehmen, daß er denen Ordnungen der Welt, dem Wohlstande und der Ehrerbietung, die er einem jeden, nach der ein-

and the same and a late of the same sound and

mal eingeführten Gewohnheit, zu bezeigen hat, nicht zu nahe trete. Er muß weiter 3) Personen und Sachen * unterscheiden, und ends lich4) in allen seinen Worten und Worstellungen, die allgemeine Regel des Apostels Pauli stets vor Augen haben: Eure Rede sen allezeit liebs lich, und mit Salz gewürzet, Col. 4, 6,

S. 4.

Die Ermahnungen felber muffen mit que ten und überzeugenden Grunden unterftuget werden, und nicht bloß in Worten und heftie gen Borftellungen befteben. Die Grunde aber muffen wieder nach der Gemuthebefchaf. fenheit und nach denen Ginfichten der Perfos nen eingerichtet werden, die man gewinnen will. Man weiß aus ber Erfahrung, daß unterschiedene Gemuther unterschiedene Gruns De erfordern, und daß das, was den einen rühren und bewegen fann, ben dem andern nichts ausrichtet. Man hat alfo auf die nas Burliche Gemuthebeschaffenheit der Personen zu feben, und nach diefer feine Borftellungen abzufaffen und einzurichten,

m S. sink ni lend den denn

Eben so genau muß man auf die Einsiche ten

Diefes find die Fehler ber Menfchen,

